|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| |  | | --- | | Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin | |  | | An die  Diakonischen Werke der Gliedkirchen  der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Freikirchen  und an alle Fachverbände | |

|  |
| --- |
| **Diakonie Deutschland**  **Evangelisches Werk für Diakonie**  **und Entwicklung e. V.**  Geschäftsführung der  Arbeitsrechtlichen Kommission  Axel de Frenne  Caroline-Michaelis-Straße 1  10115 Berlin  Telefon: +49 30 65211-1593  Fax: +49 30 65211-3593  axel.defrenne@diakonie.de  www.diakonie.de |
|  |
| Registergericht:  Amtsgericht  Berlin (Charlottenburg)  Vereinsregister 31924 B  Evangelische Bank eG  BIC GENODEF1EK1  IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00  USt-IdNr.: DE 147801862  Barrierefreier Parkplatz in  der Tiefgarage |

Berlin, 12. Februar 2019

**Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)**

Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017

**I. In ihrer Sitzung am 7. Februar 2019 hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland folgenden Beschluss gefasst:**

**Es wird eine neue Anlage 10/Ia nach der Anlage 10/I eingefügt:**

**„Anlage 10/Ia Praktikantinnen und Praktikanten in einer praxisintegrierten Ausbildung**

Soweit die landesrechtlichen Ausbildungsbestimmungen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung während der Ausbildung (praxisintegrierte Ausbildung) vorschreiben, gelten für die zu ihrer Ausbildung beschäftigten Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehenden Regelungen:

**§ 1 Praktikantenentgelt**

1. Praktikantinnen und Praktikanten für die Berufe der Erzieherin/des Erziehers sowie der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers in der praxisintegrierten Ausbildung erhalten für die Dauer ihres Praktikums ein monatliches Praktikumsentgelt.
2. Das Praktikumsentgelt beträgt bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 9 Abs. 1 im

ersten Jahr der Ausbildung 95 %,

zweiten Jahr der Ausbildung 105 %,

dritten Jahr der Ausbildung 115 %

des in Anlage 10a Absatz I genannten Betrages und gegebenenfalls des dort genannten Kinderzuschlags, der für die Praktika nach abgelegtem Examen nach Anlage 10/I vorgesehen ist.

1. Das Praktikantenentgelt für die im Praktikumsvertrag vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit wird entsprechend § 21 AVR berechnet.

**§ 2 Weitere Regelungen**

1. Die Regelungen aus Anlage 10/I gelten mit Ausnahme von deren § 1 Abs. 1 sinngemäß.
2. Die Regelung der Anlage 10/Ia gilt für Ausbildungen nach den Landesbestimmungen der Länder NRW und Schleswig-Holstein.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Anlage tritt mit Beginn des Ausbildungsjahres 2019 in Kraft. Sie kann vom Träger des Praktikums rückwirkend angewendet werden.“

gez. Klaus Riedel

Vorsitzender

**II. Erläuterung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland**

Die neu geschaffene Anlage 10/Ia AVR.DD soll in Bundesländern, in denen für Erzieher/innen und Heilerziehungspfleger/innen die sogenannte praxisintegrierte Ausbildung geschaffen wurde, Rechtsregelungen für diese besondere Art der Ausbildung schaffen. Die Besonderheit der praxisintegrierten Ausbildung ist die Integration des Praxisteils, also das zur Ausbildung gehörende Praktikum, in die gesamte Ausbildung. Der Praxisteil wird also nicht wie in den Fällen der Anlage 10/I AVR.DD in Form eines gesonderten Praktikums nach dem Examen durchlaufen, sondern in die gesamte Ausbildung integriert. § 1 Abs. 3 der neuen Anlage 10/Ia weist darauf hin, dass die Regeln für Teilzeitbeschäftigte (§ 21 AVR.DD) für das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind. Beispielsweise sind bei der häufigen Praktikantenbeschäftigung im Umfang einer halben Stelle (19,5 Stunden pro Woche) die Entgeltwerte für den Praktikumsanteil (§ 1 Abs. 2 Anlage 10/Ia AVR.DD in Verbindung mit Anlage 10a I AVR.DD) zu halbieren.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 10/Ia AVR.DD gelten die Regelungen der Anlage 10/I AVR.DD für die praxisintegrierte Ausbildung sinngemäß mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 der Anlage 10/I AVR.DD.

In der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland herrschte Einigkeit, § 2 Abs. 2 der Anlage 10/Ia AVR.DD zukünftig zu ändern und die entsprechenden Bundesländer aufzunehmen, wenn in weiteren Bundesländern die praxisintegrierte Ausbildung geschaffen wird.

gez. Axel de Frenne

Geschäftsführer